

reformierte
kirche aeugst am albis

Kirchgemeindeordnung



Kirchgemeindeordnung (KGO) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Aeugst am Albis

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aeugst am Albis ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Gemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aeugst am Albis umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Aeugst am Albis, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 5: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Aeugst am Albis sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 6: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, unter Vorbehalt der stillen Bestätigungswahl.

Neuwahlen in die Kirchenpflege erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Publikationsorgane

Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.

Artikel 8: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen, die Führung des kirchlichen Stimmregisters und der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 9: Schweigepflicht

Alle Mitglieder der Kirchenpflege und der von ihr eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen, der Pfarrer/die Pfarrerin und die Kirchgemeindeangestellten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 10: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Versammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen sind amtlich zu publizieren.

Artikel 11: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 29 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
2. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
3. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
4. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
5. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder oder befristeter Stellen von über 20%,
6. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Zweckverbänden,
7. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
8. Wahl der Pfarrwahlkommission,
9. Wahl der reformierten Ergänzungsmitglieder der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 83a des Gemeindegesetzes sowie des Präsidenten/der Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, wenn dieser/diese nicht der Landeskirche angehört,
10. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
11. Abnahme der Jahresrechnung,
12. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege übersteigen,

13. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege übersteigen,
14. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte,
15. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 12: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege zu freien Versammlungen einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 13: Auftrag

Die Kirchenpflege ist die leitende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und den Kirchgemeindeangestellten in erster Linie zum Aufbau der Gemeinde gerufen. Über die Gemeinde hinaus setzt sie sich für die Anliegen der evangelischen Hilfswerke, der Ökumene und der Mission ein.

Artikel 14: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus 7 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 15: Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident/die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) und der Aktuar/die Aktuarin oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 16: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung (insbesondere Art. 35) übertragenen Geschäften und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
4. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,

6. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
7. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
8. Erlass von Stellenprofilen,
9. Schaffung von dauernden und/oder befristeten Stellen mit im Einzelfall bis zu 20 Stellenprozenten im Rahmen der Finanzkompetenzen,
10. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
11. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
12. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur Wählervereinigung,
13. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 17: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags,
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 20'000, insgesamt höchstens Fr. 30'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 5'000, insgesamt höchstens Fr. 15'000 im Jahr, nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
4. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Artikel 18: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 34a der Kirchenordnung zur Vorbereitung oder Durchführung einzelner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Sie ernennt deren Mitglieder und die Leitung jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 19: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 20: Zusammensetzung und Konstituierung

Als Rechnungsprüfungskommission amten die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Aeugst am Albis. Sind in der Kommission weniger als fünf solcher Mitglieder, nimmt die Kirchgemeindeversammlung eine Ergänzungswahl auf diese Zahl vor.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 21: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der reformierten Ergänzungsmitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Anstellungsverhältnisse

Artikel 22: Kirchgemeindeangestellte

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen und des kantonalen Personalrechts Anwendung.

Personalreglement und Entschädigungsreglement regeln die Entlohnung und die weiteren Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeangestellten.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 2008

Der Präsident:
Hanno Schmidheiny

Der Aktuar:
Johannes Bartels

Vom Kirchenrat am 25. März 2009 mit Beschluss Nr. 82 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
Der Kirchenratsschreiber
i.V. Tanja Trost